

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8668, 20/9190 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523  
des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung  
und weiterer Begleitmaßnahmen**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,  
Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine  
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL) umzusetzen. Dadurch wird eine globale effektive Mindestbesteuerung eingeführt. Damit im Zusammenhang steht die Anpassung einzelner Regelungen insbesondere im Einkommensteuerrecht und im Außensteuerrecht.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Ergänzung des Mindeststeuergesetzes in Artikel 1 des Gesetzentwurfs um die vom Inclusive Framework on BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) am 13. Juli 2023 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE- (Global Anti-Base Erosion Rules)-Mustervorschriften und daraus resultierende redaktionelle Folgeänderungen.
- Ergänzung der Weiterleitung der Gruppenträgermeldung im Finanzverwaltungsgesetz.
- Anwendung der geänderten Stundungsmodalitäten nach § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes auch bei einbringungsgeborenen Anteilen.
- Klarstellungen im Handelsgesetzbuch und im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Bundesebene entsteht zur Umsetzung Vollzugaufwand in Höhe von 26.526.000 Euro. Dieser verteilt sich auf die Jahre von 2023 bis 2027 (10.000 Euro; 6.588.000 Euro; 7.289.000 Euro; 6.301.000 Euro; 6.338.000 Euro).

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich im Einzelplan 08 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) voraussichtlich laufende Mehraufwände in Höhe von insgesamt 17.781.000 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 3.406.000 Euro.

Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt voraussichtlich insgesamt 8.745.000 Euro. Eine genaue Aufteilung ist im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes ersichtlich. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro) <sup>1</sup>

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>2</sup>	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	+ 20	-	- 25	+ 950	+ 650	+ 420
Bund	+ 80	-	- 4	+ 492	+ 383	+ 280
Länder	+ 79	-	- 2	+ 491	+ 383	+ 279
Gemeinden	- 139	-	- 19	- 33	- 116	- 139

<sup>1</sup> Es werden nur die direkten Wirkungen des Gesetzentwurfs ausgewiesen. Indirekte, nicht konkret bezifferbare Auswirkungen durch Verhaltensanpassungen und Verlagerungseffekte sind nicht enthalten.

<sup>2</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

### Erfüllungsaufwand

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 16.100
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich voraussichtlich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 31.122.000 Euro durch das Mindeststeuergesetz. Darüber hinaus wird einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 322.625.000 Euro erwartet. Der einmalige Aufwand ist vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen. Aus den übrigen Begleitmaßnahmen verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus dem Mindeststeuergesetz unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da hiermit ausschließlich die Richtlinie

(EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 sowie internationale Verträge 1:1 umgesetzt werden.

Für die übrigen Begleitmaßnahmen liegt der jährliche Erfüllungsminderaufwand für die Wirtschaft bei 1.899.000 Euro. Dieser jährliche Erfüllungsminderaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regelung und steht dem Bundesministeriums der Finanzen als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben zur Verfügung.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	31.153
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	24.087
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	322.625
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	320.000
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	2.625

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	2.452
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2.180
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	272
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5.353,3
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	4.220,4
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	1.132,9

Soweit der dargestellte Erfüllungsaufwand der Verwaltung für den Bund haushaltswirksam wird, soll er im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden.

#### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 8. November 2023

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatter

**Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin